

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Kontokonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kontonummer 28.

Das Kreisblatt wird wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum mit 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 82.

Freitag, den 20. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Dienstgeschäfte bei Landratsamt und dem Kreisaußschuß haben einen derartigen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum Montags, Donnerstags und Samstags von vor- und nachmittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen in der Woche kann das Publikum Abfertigung — ganz dringende Fälle ausgenommen — nicht rechnen. Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienstgeschäfte auf das notwendigste zu beschränken und möglichst auf mittags zu verlegen.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte öffentliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
Freigabescheine für Treibriemen zu Druschzwecken können bei Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. beantragt werden.

Westerburg, den 18. Juli 1917.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Es ist erforderlich geworden, die Ausgabe der Bezugsscheine über Wohn-, Werk- u. Strickwaren anderweit zu regeln. Die bisherige Bezirksenteilung wird daher hiermit vom 9. 8. 1917 ab aufgehoben. Sämtliche Bürgermeister der Landgemeinden haben am 1. 8. 1917 nicht mehr das Recht, Bezugsscheine hierfür auszustellen, sondern sie haben nur die Anträge ihrer Ortseingetragenen auf Ausstellung eines Bezugsscheines nach Muster B I zu prüfen und im Falle der dringenden Notwendigkeit der Ausstellung, diese auf der unteren linken Hälfte des Formulars zu bescheinigen. **Als dann ist das Antragsformular zwecks Abfertigung dem Bürgermeisteramt Westerbург zuzusenden.**

Ich mache bei dieser Gelegenheit erneut darauf aufmerksam, daß die Bescheinigung der Notwendigkeit nur noch in den dringenden Fällen zu erteilen ist.

Westerburg, den 16. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Dem Kreis ist 1 Wagen zu 200 Zentnern Torfstreu zugeworfen. Bestellungen ersuche ich baldigst hierher einzureichen.

Westerburg, den 16. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Auf Grund des § 81 der Reichsgetreideordnung für die Jahre 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Präsident des Kriegsernährungsamts genehmigt, daß der Beschlagnahme (§ 7) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der von ihnen selbstgebauten Wintergerste das zur Erzeugung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke erforderliche Getreide verwenden und hierfür zurückbehalten dürfen.

Indem ich dies den Kommunalverbänden bekanntgebe, be-
merke ich, daß bezüglich der Sommergerste Bestimmungen des Kriegsernährungsamts noch ausstehen.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Gramsch.

Auf Grund einer Anzahl an uns gerichteter Anfragen weisen wir nochmals besonders darauf hin, daß gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. v. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 507 ff.) die Gerste neuer Ernte **verlos** für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, in dessen Bezirk sie gewachsen ist.

Landwirte der Frühdruschgebiete, die Gerste ernten, sind daher verpflichtet, den **gesamten** Ernteertrag mit alleiniger Ausnahme des Saatgutes abzuliefern (vgl. unser Rundschreiben vom 26. v. M., betreffend Frühdrusch — R. M. 2634 —, Ziffer 3 zu a und zu b Abs. 2).

Berlin, den 10. Juli 1917.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

J. B.: Dr. Reschke.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Abdruck zur Kenntnis und sofortigen Bekanntgabe an die Ortseingetragenen.

Westerburg, den 16. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verordnung

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2 Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3 Der Bedarf der Kommunalverbände, der Geeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbrandweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Geeresverwaltungen und die Marineverwaltungen haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4 Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einen Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Ueberschußverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Liefer-

rungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockensartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichsartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus dem Kommunalverband an die Reichsartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichsartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5 Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6 Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landesartoffelstellen Provinzialartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben die Reichsartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichsartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7 Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichsartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichsartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Auszeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Inlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungs-pflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichsartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungs-pflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungs-befugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungs-pflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie betroffen werden, die ihre Lieferungs-pflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinden können innerhalb ihrer Verteilungs-befugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den

sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die der Vergütung, entgültig.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer geht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausweis des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteigneten Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschriften im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der geeigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der Eigentümer einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Uebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverband zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann die Verfütterung von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und das Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittelungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14. Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räumen, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichsartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 3 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder offensichtlich falsche oder unvollständige Angaben macht;

wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob dem Täter gehören oder nicht. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern, Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn aus- schließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Wert der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

18. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

(Schluß.)

9. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

10. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Meß-, Innungs-, Knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse), so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seemannschaften, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in der Heimath zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehe- mann der Wöchnerin einer Krankenkasse angehört oder auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber des Ehemanns oder bei der Berufsgenossenschaft zu stellen.

11. Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Wöchnerin zu schließen ist.

12. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Ernährungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Ausland aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen den Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

13. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft, welche die Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch ablehnen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

14. In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Ernährungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erforderlichen Angaben ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankenkasse (§ 10 Abs. 1) angehören, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehören.

15. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) auch hier; kann der Vorsitzende allein durch schriftlichen Bescheid Anträge zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung zurückgeholt werden.

16. Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzutheilen. War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzutheilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die Berufsgenossenschaft.

17. Krankenkasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschaft, welche die Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, wenn dem Antrag stattgegeben wird.

18. Weichen die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so kann der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche an die Stellen ausbezahlt, welche die Unterstüzungen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünfundsiebzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

§ 20. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Ämtliche

Bekanntmachungen der Landw.-Kammer.

Betr. Saatkartoffelversorgung für das Frühjahr 1918.

Obwohl das Ergebnis der Saatkartoffelversorgung aus dem Osten für das Frühjahr 1917 in Anbetracht der zu überwindenden außerordentlichen Schwierigkeiten als einigermaßen befriedigend bezeichnet werden kann — von dem Kontingent von 42 000 Ztr. konnten 39 000 Ztr. hereingebracht werden —, so sprechen doch manche Umstände (hohe Preise und vielfach schlechte Lieferungen) für eine Neuregelung des Saatgutbezuges für das nächste Frühjahr. Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt daher, das in dem Kammerbezirk vorhandene Saatgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogene, zur Saatgewinnung für das Frühjahr 1918 zurückzustellen. (Meldungen werden aus allen Teilen des Kammerbezirktes, auch aus den niederen Lagen, entgegengenommen.) Wir ersuchen alle Landwirte, die über Saatgut Industrie sowie anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Felder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das anerkannte Saatgut für das Frühjahr 1918 (evtl. auch für den Herbst 1917) zum Versand bereit zu halten, Anträge auf Besichtigung ihrer Felder baldigst, spätestens aber bis zum 21. Juli d. J. bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, anzumelden.

Die Anmeldungen zur Besichtigung von Frühkartoffeln erbitten wir bis spätestens 14. Juli d. J. Die Anmeldungen sollen enthalten:

- a) Genaue Adresse des Anmelders (Telefonanschluß);
- b) Angabe der nächsten Eisenbahnstation und Entfernung des Wohnortes von derselben;
- c) Größe der zur Besichtigung angemeldeten Fläche;
- d) Angabe der Sorte und der Abfaat von Originalsaat (I., II. und III. Abfaat oder älterer Nachbau);
- e) eine Erklärung darüber, ob der Anmelder in der Lage und bereit ist, die Kommission mit Fuhrwerk von der Station oder einem anderen, ihm näher zu bezeichnenden Orte kostenfrei abzuholen.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie die I. Abfaat von Originalzuchten (vom Züchter unmittelbar bezogen) sowie die I. und II. Abfaat von Saatkartoffeln, die vom Nassauischen Saatbauverein (in den Jahren 1916/17 bezogen worden sind). Auch das aus den lehtjährigen Kartoffelversuchen der Landwirtschaftskammer herrührende Saatgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Ausweis zum Bezug von Saatgut gelten Frachtbriele, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei der Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Der Saatkartoffelerzeuger, der Saatgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das anerkannte Saatgut der Landwirtschaftskammer bis zur Saatzeit im Frühjahr 1918 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verlauf des anerkannten Saatgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenso wenig dürfen Schadensersatzansprüche, die durch die Aufbewahrung des Pflanzgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung

des Saatgutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Saatgutvermittlung erfolgt auf Grund der vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des deutschen Landwirtschaftsrats Berlin W 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgesetzt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbare I. bis III. Ab-saaten können höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Für jeden Morgen angemeldeter Fläche ist eine Besichtigungsgebühr von 3 M zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn auf Grund der Besichtigungsergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Ueberweisung zustande, so ist für jeden Zentner vermittelten Saatgutes eine Gebühr von 10 Pf. an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannten Stelle zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Kartoffelflächen zur Besichtigung hat die Einsendung des entsprechenden Betrages (3 M für den Morgen an die Zahlstelle der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau, Wiesbaden, Moritzstr. 29, Postfachkonto Nr. 709) zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Eingahlung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Betr. Erhaltungsprämien für Zuchtsauen.

(Bergl. die Bekanntmachung in der Nr. 16 vom 21 April 1917.)

Infolge der auf dem Gebiete der Volksernährung herrschenden Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden stärkeren Aufbringung von Vieh zu Schlachtzwecken werden noch viele Schweinebestände erheblich vermindert werden, hat die Landwirtschaftskammer für Sauen, die in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober d. J. ferkeln eine Prämie von 25 M für jede Sau ausgesetzt. Die Prämie wird nur an bauerliche Schweinezüchter und zwar im Höchstfalle für 4 im Besitze eines Züchters befindliche Zuchtsauen gegeben. Die Landwirtschaftskammer will dadurch erreichen, daß in der Zeit der allgemeinen Futterknappheit die wertvollen Zuchtsauen nach Möglichkeit durchgehalten werden.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt nach Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, daß die betreffende Sau der oben angegebenen Zeit Ferkel ge-bracht hat, durch die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92.

Im ganzen werden 5000 M an Prämien ausgesetzt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt, bis diese Summe aufgebraucht ist.

Eingeschmolzene Kronen.

Als die deutsche Reichsbank begann neben dem gemünzten Golde, das im Umlauf war, auch verarbeitetes Gold und Juwelen an sich heranzuziehen, waren es zuerst deutsche Herrscherhäuser, die aus ihrem Privatbesitz der guten Sachen große Opfer dar-brachten. Die Zeitungen haben damals mitgeteilt, daß von unserm Kaiserpaar angefangen, Fürsten und Fürstinnen manches kostbare und ihnen lieb gewordene Stück den amtlichen Goldankaufsstellen zugeführt haben.

Damit wurde eine Ueberlieferung wieder aufgenommen, die an die schwersten Tage des preussisch-deutschen Vaterlandes verknüpft, an die Zeit da die Niesenfaust des Korjen furchtbar über unserer Heimat lag. Wie damals der Vermittler und der Niedrigste gab, so gab auch der Reiche und der Höchste. Gleich einem Spiegelbild der Zeit wirkt eine bisher unbekannt gebliebene Kabinettsorder, die König Friedrich Wilh. III am 21. März 1808 von Königsberg aus an seinen großen Staatsminister, den Erneuerer Preußens, Freiherr von Stein, richtete. Der König teilt darin mit, daß er „recht gern das goldene Service und die Kronjuwelen zur Disposition stelle“, und er äußert sich im einzelnen darüber, wie die Schätze, von denen er sich mit edler Entschlußkraft trennen wollte, am besten transportiert werden könnten. Inmitten des französischen Drucks war die Sendung von mancherlei Gefahren bedroht, und so wird auch der Vorschlag des Freiherrn von Stein verständlich, die Kleinodien einem Königsberger Kaufmann zu übergeben, der sie als sein Eigentum an ein Berliner Haus „ohne Aufsehen“ abschieben müsse. Jener Kabinettsorder legte der König ein genaues Verzeichnis bei, aus dem wir erfahren, wieviel gefasste Edelsteine und aus Gold geschmiedete Schmucksachen aller Art und Form aus dem Besiz der Krone hingegeben wurden. Aber auch „ein königlicher Szepter mit einigen Brillanten und loulourten Steinen besetzt“ befindet sich darunter, ferner „annoch sechs Kronen, welche seine Majestät allerhöchst selbst in Augenschein genommen haben und welche größtenteils mit roten loulourten Steinen und Perlen garniert, einige bloß Gold sind“. Darunter waren auch die von Warschau herrührende polnische und die von Danzig herrührende sogenannten Elbinger Krone. Wieviel Erinnerungen mußten für den König

an diese Insignien geknüpft sein, wieviel altpreussischer Geist war in ihnen verkörpert! Aber das Land darbt, und der Wert mußte vor dem Gold- und Juwelenwert zurücktreten.

Das ist ein kleiner Ausschnitt aus der Geschichte einer Zeit, und der Sinn, der sich hier ausspricht, hat seine Bedeutung noch für unsere Tage behalten. Viel unbrauchbares Gold, kostbareiten liegen in den Truhen unserer Adels- und Bürgerhäuser. Jetzt ist, so verschieden die Umstände sein mögen, eine Zeit da, in der es heißt: das Gold, zwar sowohl das gemünzte Gold, wie das Gold in Form von Schmucksachen, das dem allgemeinen Wohl dienlich gemacht wird, dieses Gold seinen Beruf verfehlt. Aber es wird ein dienendes Glied, ein Mitkämpfer in dem harten Kampf sein, den Deutschland sein Dasein führt, sobald es dem Reich zur Verfügung gestellt wird als freie Opfergabe gegen Erstattung des Goldpreises.

Wenn das Eisen unsere Wehrkraft ist, soll das Gold unsere wirtschaftliche Nährkraft sein. So möchte man jedem, der es sieht, zurufen: ein König gab seine Kronen; gib auch du, was du hast.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich Grund des § 9d des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Vernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlshaber der Festung Mainz:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, von Ackerwiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben entwendet.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die fortgesetzt zur Anzeige kommenden Felddiebstähle und Feldfrevel veranlassen uns folgendes bekanntzugeben:

Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist das Betreten der gesamten Feldmark Westerburg verboten, in der Mittagszeit von 12—1 Uhr. Zur größeren Sicherung der Feldfrüchte gegen Frevel und Diebstahl sind umfangreiche Ueberwachungen angeordnet. Auf Antrag wird Genehmigung zum Betreten von Feldern erteilt.

Der Polizeibeamte und Begewärter, sowie die Feldwachen haben Anweisung, jede in der Feldflur nach Eintritt der angegebenen Zeiten betroffene Person zur Anzeige zu bringen. Felddiebstähle und Feldfrevel werden mit allen Mitteln verfolgt. Westerburg, den 18. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung: Rappelt.

Jagd-Verpachtung.

Dienstag, den 24. Juli d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

soll die mit dem 3. August d. Js. wegen Sterbefall eines Jagdpächters pachtfrei werdende Jagd, umfassend circa 1000 Morgen Feld und Wald auf dem hiesigen Bürgermeisteramt auf 9 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Obererbach, den 14. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Hannappel.

Alle Eicheln und Kastanien sind beschlagnahmt.

Bürgermeistereien, Forst- und Schul-Verwaltungen werden gebeten auf die lohnende Sammeltätigkeit im allgemeinen Interesse hinzuweisen.

Zur Organisation u. Abnahme sucht geeignete Mitarbeiter
F. Sachse, Andernach a. Rh.
Bevollmächtigter der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte

20 Mark Belohnung

erhält derjenige der uns ein oder mehrere Bente namhaft macht, welche in unserm Betriebe **Rothe Höhlern** die Dachfenster zerbrochen haben oder sonstigen Unfug im Betriebe treiben, so daß wir dieselben gerichtlich belangen können.

Westerwaldbrüche Limburg a. L.

Coileffenseife prima Qualität, empfiehlt
Hans Bauer, Westerwald